

**Gewährung von Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen  
einschließlich Beherbergungsbetriebe  
in dem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe  
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau  
vom 11. Januar 2021 (8302)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen einschließlich Beherbergungsbetriebe in dem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 26. November 2014 (MinBl. 2015 S. 7; 2019 S. 338) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nummer 2.5 wird nach den Worten „ausschließlich in der“ das Wort „geförderten“ eingefügt.
  - 1.2 Nummer 5.4.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dementsprechend sind Investitionsvorhaben grundsätzlich förderfähig, wenn die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze

    - bei Antragstellung bis zum 31. Dezember 2021 um mindestens 5 v. H.
    - bei Antragstellung ab dem 1. Januar 2022 um mindestens 10 v. H.

erhöht wird.“
  - 1.3 Nummer 5.4.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Investitionsvorhaben nach den Nummern 3.1.3 und 3.1.4 sind auch förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr die in den letzten drei Jahren vor Antragstellung durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen -

    - bei Antragstellung bis zum 31. Dezember 2021 um mindestens 25 v. H.
    - bei Antragstellung ab dem 1. Januar 2022 um mindestens 50 v. H.

übersteigt.“
  - 1.4 Nummer 5.4.3 erhält folgende Fassung:

„5.4.3 Darüber hinaus müssen bei großen Unternehmen die förderfähigen Kosten bei der Förderung von Investitionen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte mindestens 200 v. H. über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der

Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.“

- 1.5 Nummer 5.7 erhält folgende Fassung:  
„5.7 Es werden nur Förderungen bewilligt, deren geplanter Investitions-  
umfang eine Zuschusshöhe von 20.000 EUR oder mehr zulässt.“
- 1.6 Nummer 5.15 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Verlagerungen innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz können gefördert  
werden, wenn mit der Verlagerung eine Steigerung der bei Antragstellung in  
der zu verlagernden Betriebsstätte vorhandenen Dauerarbeitsplätze  
- bei Antragstellung bis zum 31. Dezember 2021 um mindestens 5 v. H.  
- bei Antragstellung ab dem 1. Januar 2022 um mindestens 10 v. H.  
verbunden ist.“
- 1.7 Nummer 6.3 wird gestrichen.
- 1.8 In Nummer 7.1 Satz 1 werden nach den Worten „Projektförderung durch“ die  
Worte „nicht rückzahlbare“ eingefügt.
- 1.9 In Nummer 7.5 wird nach den Worten „Zuschuss von“ das Wort „maximal“  
eingefügt.
- 1.10 Nummer 8.1 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 In Spiegelstrich 1 werden nach dem Wort „Forstwirtschaft,“ die Worte  
„Aquakultur, Fischerei,“ eingefügt.
- 1.10.2 Spiegelstrich 2 wird gestrichen.
- 1.10.3 Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
- 1.10.4 Folgende Spiegelstriche werden angefügt:  
„- Kellereibetriebe,  
- Unternehmen, deren Haupttätigkeit unter Abschnitt K „Erbringung von  
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ oder unter die Klasse 70.22  
„Unternehmensberatung“ (außer technische Unternehmensberatung) der  
Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fällt, die in  
der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und  
des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen  
Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der  
Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen  
der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. EU Nr. L 393 S.1) in  
der jeweils geltenden Fassung festgelegt ist.“
- 1.11 In Nummer 9.3 Spiegelstrich 5 werden jeweils die Worte „oder Nummer 6.3“  
gestrichen.
- 1.12 In Nummer 10.2.1 - Einleitung - werden nach dem Wort „für“ die Worte „die  
Entscheidung über“ eingefügt.
- 1.13 Nummer 10.4 erhält folgende Fassung:

„10.4 Sofern die zuständige Behörde dies bestimmt, sind die Angaben des Antragstellers durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater oder eine Steuerbevollmächtigte oder einen Steuerbevollmächtigten zu bestätigen.“

1.14 Folgende Nummer 10.6 wird eingefügt:

„10.6 Einzelförderungen nach dieser Verwaltungsvorschrift, die über 500.000 EUR betragen, werden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 veröffentlicht und können im Einzelfall durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 geprüft werden.“

1.15 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ werden wie folgt geändert:

1.15.1 In Nummer 1.3 Satz 3 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.

1.15.2 Nummer 2 Satz 2 wird gestrichen.

1.15.3 In Nummer 4.1.1 werden die Worte „um mehr als das in der Nummer 2 festgesetzte Maß“ gestrichen.

1.15.4 Nummer 5.6 erhält folgende Fassung:

„5.6 Sofern die zuständige Behörde dies bestimmt, sind Angaben des Antragstellers durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater oder eine Steuerbevollmächtigte oder einen Steuerbevollmächtigten zu bestätigen.“

1.15.5 In Nummer 7.3.5 wird die Angabe „100 v. H.“ durch die Worte „den in Nummer 5.4.2 der Verwaltungsvorschrift Gewährung von Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen einschließlich Beherbergungsbetriebe in dem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ genannten Vomhundertsatz“ ersetzt.

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.